

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

5. Jahrgang

Britz, den 30. Mai 2008

Ausgabe 5/2008

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2008 | Seite 2 |
| 2. Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2008 | Seite 3 |
| 3. Bekanntmachung der Berufung der Wahlleiterin und der stellvertretenden Wahlleiterin für die Kommunalwahl 2008 | Seite 3 |
| 4. Aufforderung an die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern | Seite 3 |
| 5. Melderegisterauskünfte gemäß § 33 Abs. 1 bis 6 des Brandenburgischen Meldegesetzes | Seite 4 |
| 6. Bestätigung von Schiedspersonen für die Schiedsstelle des Amtes Britz-Chorin | Seite 4 |
| 7. Einladung Wohnungsgenossenschaft Britz | Seite 4 |

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

Herausgeber: Amt Britz-Chorin
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin ist unter der Internetadresse www.britz-chorin.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 GO wird nach Beschluss Nr. 06-04/2008 der Gemeindevertretung **Niederfinow** vom 10. April 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird

- | | |
|---------------------------|----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 841.000,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 841.000,00 EUR |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 193.200,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 392.500,00 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 140.000 EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von 30.000 EUR nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragsatzung zu erlassen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der

Kämmerer bei Ausgaben **bis 1.500,00 EUR**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 1.500,00 EUR bis 5.000,00 EUR** entscheidet der **Amtsleiter**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über - und außerplanmäßige Ausgaben **ab 5.000,00 EUR** sind der **Gemeindevertretung** zur **Entscheidung** vorzulegen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Fortschreibung des Haushalts-sicherungskonzeptes vom 10.04.2008 wurde am 07.05.2008 vom Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde nach § 74 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, S. 74, 86) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 S. 1 Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286) mit dem Aktenzeichen 1530111/08 mit folgenden Auflagen erteilt:

- Das Ergebnis der Kasseneingänge aus Gewerbesteuereinnahmen, Straßenbaubeiträgen und Einnahmen aus Grundstücksverkäufen ist jeweils mit Stand zum Quartalsende in der darauf folgenden Kalenderwoche, erstmals zum 07.06.2008, durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.
- Die Beschlüsse der Gemeindevertretung Niederfinow zu den geplanten Grundstücksverkäufen sind umgehend unter Bekanntgabe des beabsichtigten Abschlusses eines entsprechenden Grundstückskaufvertrages vorzulegen.

Britz, den 14. Mai 2008

Rainer Schneider
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Niederfinow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 78 Abs. 4 und § 74 Abs. 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/0, S.154) vorgelegt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Fortschreibung des Haushalts-sicherungskonzeptes vom 10.04.2008 wurde am 07.05.2008 vom Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde nach § 74 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, S. 74, 86) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 S. 1 Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286) mit dem Aktenzeichen 1530111/08 mit folgenden Auflagen erteilt:

- Das Ergebnis der Kasseneingänge aus Gewerbesteuereinnahmen, Straßenbaubeiträgen und Einnahmen aus Grundstücksverkäufen ist jeweils mit Stand zum Quartalsende in der darauf folgenden Kalenderwoche, erstmals zum 07.06.2008, durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.
- Die Beschlüsse der Gemeindevertretung Niederfinow zu den geplanten Grundstücksverkäufen sind umgehend unter Bekanntgabe des beabsichtigten Abschlusses eines entsprechenden Grundstückskaufvertrages vorzulegen.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 14. Mai 2008

Rainer Schneider
Amtsleiter

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 GO wird nach Beschluss Nr. 10-05/2008 der Gemeindevertretung **Hohenfinow** vom 15. Mai 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird

- | | |
|---------------------------|----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 504.300,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 504.300,00 EUR |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 258.600,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 258.600,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 80.000 EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von 25.000 EUR nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragsatzung zu erlassen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über Leistung dieser Ausgaben entscheidet der

Kämmerer bei Ausgaben **bis 1.500,00 EUR**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 1.501,00 EUR bis 3.000,00 EUR** entscheidet der **Amtsdirektor**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über - und außerplanmäßige Ausgaben **ab 3.000,00 EUR** sind der **Gemeindevertretung** zur **Entscheidung** vorzulegen

Britz, 16. Mai 2008

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Hohenfinow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 16. Mai 2008

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Berufung der Wahlleiterin und der stellvertretenden Wahlleiterin für die Kommunalwahl 2008

Der Amtsausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.05.2008 zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen 2008 für die Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow und Niederfinow die Wahlleiterin und ihre Stellvertreterin berufen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung vom 04.02.2008 (GVBl. II S. 38) werden hiermit die Namen der Wahlleiterin sowie der stellvertretenden Wahlleiterin für die am 28.09.08 stattfindenden Kommunalwahlen bekannt gemacht:

Wahlleiterin: Frau Brigitte Reibeholz

stellvertretende Wahlleiterin: Frau Marion Hildebrand

Britz, 20.05.2008

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Aufforderung an die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Die im Amt Britz-Chorin vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert,

bis zum 15. Juni 2008

für die Kommunalwahlen im Land Brandenburg im Jahr 2008 wahlberechtigte Personen als Beisitzer/innen des Wahlausschusses vorzuschlagen.

Für die genannten Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet.

Nach § 83 Abs. 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber/innen, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter/in oder dessen/deren Stellvertreterin sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Wahlausschusses ausüben.

Mitglieder der Wahlausschüsse scheidern mit ihrer schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in einem Wahlvorschlag oder mit ihrer Benennung auf einem Wahlvorschlag als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson aus ihrem Amt aus.

Die Übernahme einer wahlehrenamtlichen Tätigkeit dürfen nach § 83 Abs. 5 BbgKWahlG insbesondere ablehnen:

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Britz, 19.05.2008

Reibeholz
Wahlleiterin

Melderegisterauskünfte gemäß § 33 Abs. 1 bis 6 des Brandenburgischen Meldegesetzes

Gemäß § 33 Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. 1 S. 6) dürfen die Meldebehörden Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmt ist. Die Geburtstage der Betroffenen dürfen nicht mitgeteilt werden. Die Empfänger haben die Daten eine Woche nach der Wahl zu löschen; eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist abzugeben.

Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerentscheiden dürfen gemäß § 33 Abs. 2 und 3 BbgMeldeG ebenfalls Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tag der Bekanntmachung des Volksbegehrens bis zum Ablauf der Eintragungsfrist, bei Volksentscheiden vom Tag der Bekanntgabe des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag und bei Bürgerentscheiden ab der Bekanntmachung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Der § 33 Abs. 4 BbgMeldeG regelt, dass die Meldebehörde Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen darf.

Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

Gemäß § 33 Abs. 5 BbgMeldeG sind Auskünfte an Adressbuchverlage sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zulässig.

Die Betroffenen haben nach § 33 Abs. 6 BbgMeldeG das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 5 zu widersprechen.

Den Widerspruch können Sie schriftlich oder mündlich beim Amt Britz-Chorin, Eisenwerkstr. 11, 16230 Britz, Einwohnermeldewesen, zu den Sprechzeiten einlegen.

Britz, 20.05.2008

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Bestätigung von Schiedspersonen für die Schiedsstelle des Amtes Britz-Chorin

Gemäß der Verwaltungsvorschriften zu § 6 des Schiedsstellengesetzes gebe ich hiermit bekannt, dass

Frau Marion Hildebrand als Schiedsfrau

vom Amtsausschuss in öffentlicher Sitzung am 06.03.2008 wiedergewählt und durch den Direktor des Amtsgerichtes Eberswalde am 07.05.2008 in ihrem Amt bestätigt wurde.

Herr Robby Lange als stellvertretender Schiedsmann wurde vom Amtsausschuss in öffentlicher Sitzung am 06.03.2008 gewählt und durch den Direktor des Amtsgerichtes Eberswalde am 07.05.2008 verpflichtet und in das Amt als Schiedsperson berufen.

Erreichbarkeit der Schiedsstelle:

postalisch: Schiedsstelle des Amtes Britz-Chorin,
Eisenwerkstr. 11, 16230 Britz

telefonisch: Frau Hildebrand: 03334/214 1704 bzw. 033366/214.

Britz, 20.05.2008

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Britz, den 06.05.2008

Einladung der Wohnungsgenossenschaft „Glück Auf“ Britz e.G.

Aufsichtsrat und Vorstand laden auf der Grundlage der Satzung alle Mitglieder zur **Mitgliedervollversammlung** am **25. Juni 2008** um **18.30 Uhr** im **Rathaussaal des Amtes Britz-Chorin** in der Eisenwerkstraße 11 herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Beschlussfassung zur Tagesordnung
3. Neufassung Beschluss zur Gewinnverwendung für den Jahresabschluss 2006
4. Jahresabschluss 2007
5. Bericht des Aufsichtsrates
6. Diskussion zu den Punkten 4. und 5.
7. Beschlussfassung zum Prüfbericht 2007
8. Feststellung des Jahresabschlusses 2007
9. Satzungsänderungen
10. Sonstiges
11. Schlusswort

Einlass ist ab 17.45 Uhr.

*Kellermann
Aufsichtsratsvorsitzender*

*Mielke
Vorstandsvorsitzender*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen